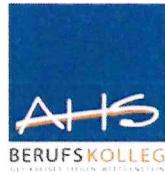


# BERUFSKOLLEG

ALLGEMEINGEWERBE, HAUSWIRTSCHAFT  
UND SOZIALPÄDAGOGIK DES  
KREISES SIEGEN-WITTGENSTEIN



Berufskolleg AHS | Fischbacherbergstr. 17 | 57072 Siegen | 0271 23667-0 | info@berufskolleg-ahs.nrw.schule

Name der Schüler\*in \_\_\_\_\_ Klasse \_\_\_\_\_

Erziehungsberechtigte/r \_\_\_\_\_

Datum \_\_\_\_\_

## Antrag auf Beurlaubung von Schülern nach § 43 Schulgesetz NRW Abs. 4

Hiermit beantrage ich für mich/beantragen wir für unsere Tochter /unseren Sohn die Beurlaubung vom Schulbesuch für die Zeit

Vom \_\_\_\_\_ - bis \_\_\_\_\_ = \_\_\_\_\_ Schultage

Begründung:

---

---

---

Mir/uns ist bekannt, dass aus dem versäumten Unterricht keine Rechte abzuleiten sind;  
der versäumte Unterrichtsstoff ist nachzuholen.

**Einladung, Termin- bzw. Teilnahmebestätigung usw. ist vorzulegen!!!**

---

### Unterschrift Schüler\*in bzw. Erziehungsberechtigte\*r

---

Der Antrag wird befürwortet ( )

Der Antrag wird genehmigt ( )

nicht befürwortet ( )

nicht genehmigt ( )

---

Klassenlehrer\*in

---

Ausbildungsbetrieb

Die Beurlaubung wird genehmigt ( )

nicht genehmigt ( )

---

Schulleitung

**Bitte die Hinweise auf der Rückseite beachten!!**

## **Hinweise zur Beurlaubung von Schülern**

### **Beurlaubung und Befreiung vom Unterricht**

Kann die Schule aus einem vorhersehbaren Grund nicht besucht werden, muss dies durch eine Beurlaubung vorher beantragt werden (siehe Vorderseite). Dabei gelten folgende Verfahrensweisen: Anträge auf Beurlaubung sind schriftlich zu stellen. Sie werden über die Klassenlehrer/-Innen an die Schulleitung gerichtet und zwar so frühzeitig, dass eine rechtzeitige Entscheidung durch die Schulleitung möglich ist.

### **Erläuterungen:**

Nach § 43 SchulG NRW besteht für jeden Schüler u.a. die Verpflichtung zur Teilnahme an Unterricht. Der Schüler kann von der Teilnahme am Unterricht nur gem. § 43 Abs. 4 SchulG beurlaubt oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden (siehe auch RdErl. „Beurlaubung“ v. 26.3.1980).

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann nur aus wichtigen Gründen auf Antrag erfolgen und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern.

### **Wichtige Gründe können u.a. sein:**

- Persönliche Anlässe (z.B. Hochzeit, Jubiläum, Todesfall)
- Vorübergehende unumgängliche Schließung des Haushalts wegen besonderer persönlicher oder wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern (z.B. Krankenhausaufenthalt, Umzug)
- Veranstaltungen mit besonderer Bedeutung für die SuS (z.B. Taufe, aktive Teilnahme an Musik-oder Sportwettbewerben)
- Erholungsmaßnahmen (z.B. Eltern-Kind-Kuren)
- Wenn die Beurlaubung zum Zweck der Nutzung preisgünstigerer Urlaubstarife oder der Vermeidung möglicher Verkehrsspitzen gestellt wird, darf sie nicht genehmigt werden!

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist – und das bitten wir vorher mit der Schule abzustimmen – eine geeignete Bescheinigung vorzulegen (z.B. vom Arbeitgeber, Krankenkasse, Jugendamt, etc.)

Nach § 41 Abs. 1 SchulG haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der Schulpflichtige am Unterricht oder an sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig und pünktlich teilnimmt.

Nach § 126 Abs.4 SchulG handelt als Erziehungsberechtigter ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig nicht dafür sorgt, dass die oder der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.